

ZAUNKÖNIG



2024/ 9

Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben 3 Landtagswahlen mit unterschiedlich schaurigen Ergebnissen hinter uns, und eine Regierungskoalition in täglich wechselnder gegenseitiger Blockade vor uns.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (9)
Landtagswahlen Ost: „blaues“ Wunder
ThürVerfGH: Geschäftsordnung als Binnenrecht
BVerfG: Geschäftsordnung und Vorschlags-/ Zugriffsrecht
BVerfG: hessische Verfassungsschutz-Novelle verfassungswidrig
VG Bremen: Fristberechnung im Mitbestimmungsverfahren
OVG Münster: Beteiligung bei Reinigungsarbeiten
BVerwG: Eignungsvergleich bei Stellenausschreibung
BVerwG: Auflösung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
VG Hamburg: Pflicht zur Arbeitszeit-Dokumentation
VG Münster: keine Versetzung per Verlosung
BVerwG: Anforderungsprofil mit Vorverwendung
BVerwG: keine Anrechnung von Unfallkasse und Beamtenversorgung
BVerwG: Mitwirkung befangener Personen als Verfahrensfehler
BAG: Duschen als Arbeitszeit
BAG: Kürzung des Erholungsurlaubs bei Elternzeit
BAG: Erholungsurlaub trotz Quarantäne möglich (bis 2022)
BAG: Corona-Sonderzahlung bei Elternzeit
BAG: Corona-Sonderzahlung bei Altersteilzeit
BAG: Rechtsmissbrauch durch AGG-Hopping
BFH: Kostenerstattung für Führungszeugnis
ArbG Bonn: Kündigung durch Universität wegen Plagiaten
LAG Köln: Wartezeit-Kündigung bei Schwerbehinderten (3)
ArbG Hamburg: Weiterbeschäftigung nach Wartezeit-Kündigung
BAG: keine Abmahnung bei einrichtungsbezogener Impfpflicht
VG Osnabrück: einrichtungsbezogene Impfpflicht zulässig?
BVerwG: Rechtsmittel bei Aussetzung des Disziplinarverfahrens
BVerwG: keine Aussetzung wegen Anfechtungsklage
BVerwG: disziplinarrechtlicher Vorsatz im Soldatenrecht
BVerwG: Höchstmaßnahme bei fehlender Verfassungstreue
VG Hamburg: Entlassung bei Dienstunfähigkeit (Alkohol)
ÖRR: Länder wollen Begrenzung
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Zeitenwende, Litauen, Reservisten
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (9)

Die Landtagswahlen im Osten sind durch, mit erwartet „schwierigen“ Ergebnissen. Nun kündigen alle 3 Ampelanten einen „Herbst der Entscheidungen“ an, wobei vorsorglich jeder die anderen bezichtigt, den Laden sprengen zu wollen – das „blame game“ läuft also schon.

Arbeitsminister Heil, wie immer in Spendierhose gewandet, kündigte beim Bürgergeld für 2025 eine [Nullrunde](#) an; dabei verschweigt er, dass er letztes Jahr die Inflation so rasant überschätzt hat, dass die Arbeitslosen immer noch Profit machen im Verhältnis zu den Arbeitnehmern. Gag am Rande: Auch so hat Heil die Kosten des Bürgergelds für 2025 „vorsichtig geschätzt“, nach Expertenmeinung ein weiteres Haushaltsloch von 5-10 Mrd. €.

Unterdessen werden bei den Industriearbeitern langsam die Rechnungen für die Energiewende der Ampel mit ihren irrsinnigen Strompreisen fällig: [Thyssenkrupp-Stahl](#) plant, bis zu 30.000 Stellen zu streichen (nicht ganz: sie wandern nur ins billigere Ausland); [VW](#) zieht nach mit dem Plan, 2 von 8 inländischen Werken ganz platt zu machen (gleiches Modell).

Unbeirrt versucht die SPD, im Inland die Kosten öffentlicher Aufträge weiter zu treiben mit einem [Tariftreuegesetz](#) – natürlich gegen Widerstand der FDP. Diese wiederum beharrt auf Nachbesserungen an Heils [Rentenpaket II](#), wobei dessen erlogene „Haltelinien“ nicht über die Bundestagswahl 2025 hinaus halten werden, aber dafür die Rentenbeiträge der Arbeitnehmer schon kurz danach um ein Drittel steigen lassen.

Pünktlich zu den Landtagswahlen trat BMI Faeser alle bisherigen Glaubenssätze in die Tonne und erfand ein [„Sicherheitspaket“](#), das sofort die Grünen auf die Palme trieb. Nun sollte es auch [Zurückweisungen](#) an der Grenze geben, aber nicht mit den Grünen. Ein vermeintlicher [Asylgipfel](#) wurde als Schmiere ohne Ergebnis aufgeführt. FDP-General Djir-Sarai erklärte so offen wie zutreffend, es gebe „keine Migrationspolitik der Ampel“. Auch zutreffend: die Schweizer [nzz](#) lobte nach dem gescheiterten Asylgipfel, „die Ampel ist weiter als die CDU unter Merkel“.

Als weiteren Wahlkampfknüller 3 Tage vor der Brandenburg-Wahl folgte dann die großspurige Anordnung umfassender [Grenzkontrollen](#) – eine halbwegs nüchterne Analyse gab es dazu in der [phoenix-runde](#), und wieder dachten die Schweizer von außen etwas gründlicher über die europäischen [Konsequenzen](#) der Faeser-Pirouetten nach. Die [Gewerkschaft](#) GdP beruhigte dann das Volk mit der Mitteilung, dass man die Kontrollen personell ohnehin kein halbes Jahr durchhalte, und nicht nur die Reisebusse von Flix und anderen über Nebenstraßen sich der Kontrolle entziehen.

Dass „weiter so“ nicht geht, haben anscheinend die Realo-Grünen zuerst umgesetzt, mit einem schlanken internen Putsch der Habeck-Fraktion. Den Anfang machte dabei der „freiwillige“ Rücktritt

der Vorsitzenden Lang und Nouripour, gefolgt vom gesamten [Bundesvorstand](#). Das führte zu einer [Austrittswelle](#) in der “Grünen Jugend“ aus der Partei, mittlerweile der gesamte Bundesvorstand sowie 5 Landesvorstände. Sie wollen eine neue „linke“ Bewegung gründen – wahrscheinlich tauchen sie dann demnächst reich beschenkt als Thälmann-Jugend des BSW wieder auf. Von außen bekundet der Ex-Grüne [Boris Palmer](#) Hoffnung, damit sei vielleicht die „feindliche Übernahme“ der Grünen durch die Linke beendet.

Landtagswahlen Ost: “blaues” Wunder

Für den ganzen Tumult und den grünen Bürgerkrieg sorgten erwartungsgemäß die Landtagswahlen in 3 “neuen” Bundesländern. PDS-rot ist out, AfD-blau ist in.

Am 1. September wurde in [Thüringen](#) die Ampel hart erwischt und kam zusammen noch auf 10,4% der Stimmen. Von 88 Sitzen erhielt die AfD 32, CDU 23, BSW 15, Linke 12, SPD 6, während Grüne und FDP ganz draußen blieben. Die alte rot-rot-grüne Regierung schmierte ab auf 18 Sitze. Damit hält die AfD eine Sperrminderheit bei allen Entscheidungen, für die eine 2/3-Mehrheit gefordert ist.

Kaum besser kam es am gleichen Tag in [Sachsen](#). Immerhin gelang es CDU-MP Kretschmer auf den letzten Metern, die AfD knapp auf Platz 2 zu verweisen. Die Ampel-Parteien kamen hier zusammen auf 13,5%; die Linke gelangte nur wegen 2 Direktmandaten wieder in den Landtag. Von 120 Sitzen erhielten damit 41 CDU, 40 AfD, 15 BSW, 10 SPD, 7 Grüne, 6 Linke, 1 Freie Wähler. Auch hier blieb die alte schwarz-rot-grüne Koalition bei 58 Sitzen hängen, so dass was neues her muss. Immerhin: mit 40 von 120 Sitzen fehlt der AfD haarscharf 1 Mandat an der Sperrminderheit.

In [Brandenburg](#) bootete der RBB die FDP aus der “Runde der Spitzenkandidaten” als “irrelevant” aus, was durch das VG Potsdam wie auch das OVG Berlin bestätigt wurde (Beschluss des OVG Berlin v. 13. 9.2024 – 3 S 103/24). Die Wähler sahen das ausweislich der [Ergebnisse](#) ähnlich. Hier reichte sich wie in Sachsen der “MP-Bonus” des Amtsinhabers, die AfD knapp auf Platz 2 zu drängen. Mit der “Wut oder Woidke”-Kampagne legte die SPD zwar von 20 auf 29% zu, schoss sich dabei aber alle erwarteten Koalitionspartner selbst weg, so dass einzige Option eine SPD-BSW-[Koalition](#) ist.

Für alle Wahlen galt: Die [jungen Wähler](#) sind bei Grünen und FDP weg, und wählten satt AfD.

Wenig tröstlich: Auch in [Österreich](#) fanden fast 30% der Wähler die Migrations-(nicht-)Politik aller anderen Parteien so zum kotzen, dass sie die bräunliche FPÖ-Rhetorik als kleineres Übel sahen.

ThürVerfGH: Geschäftsordnung als Binnenrecht

Der Thüringer Landtag zerlegte sich gleich beim Versuch einer konstituierenden Sitzung über § 2 Abs. 2 seiner alten Geschäftsordnung: „Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtags für die Wahl zur Präsidentin beziehungsweise zum Präsidenten vor. Die anderen Fraktionen schlagen jeweils ein Mitglied des Landtags für die Wahl zur Vizepräsidentin beziehungsweise zum Vizepräsidenten vor, so dass jede Fraktion im Vorstand des Landtags mit einem Mitglied vertreten ist.“ Eigentlich nicht schwer zu verstehen – nur die stärkste Fraktion (hier AfD) schlägt den Präsidenten vor, alle anderen nur Vizepräsidenten. Die anderen Parteien waren – trotz bekannter Umfragen – vor der Wahl unfähig gewesen, sich auf eine Änderung der Geschäftsordnung zu verständigen. Also musste der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) per einstweiliger Verfügung Ordnung schaffen. Seine Klarstellung – wichtig auch für Gremien wie Personalräte -: Geschäftsordnungen sind „Binnenrecht“. Sie gelten nur für die jeweilige Amtszeit. Nach Neuwahl binden sie das neue Gremium nur dann, wenn es sie übernimmt – sprich: das neue Gremium muss erst einmal seine Geschäftsordnung (ob alt oder neu) beschließen, bevor es sich daran halten muss. Ein bloßer Parlamentsbrauch (hier: Zugriff der stärksten Fraktion auf den Präsidenten) sei nicht zu einem klagefähigen Recht verfestigt.

Quelle: Beschluss des ThürVerfGH v. 27.9.2024 – [VerfGH 36/24](#)

BVerfG: Geschäftsordnung und Vorschlags-/ Zugriffsrecht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ließ die AfD auch bei der Besetzung der Ausschuss-Vorsitze im Bundestag abtropfen. Die Partei habe zwar ein Vorschlagsrecht, aber die übrigen Fraktionen seien nicht verpflichtet, den Vorschlag auch durchzuwinken. Ebenso könne das Parlament mit Mehrheit Vorsitzende absetzen, wenn sie nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit genießen. Ein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung der Fraktionen bei bloßen Parlamentsbräuchen in Form von Gewohnheitsrecht bestehe nicht. (Eine völlig andere Frage ist, ob es für die „Alt-Parteien“ politisch klug ist, auf diesem Weg einer Protestpartei mit dem Heiligenschein eines Märtyrers zu adeln.)

Quelle: Urteil des BVerfG v. 18.9.2024 - [2 BvE 1/20, 2 BvE 10/21](#)

BVerfG: hessische Verfassungsschutz-Novelle verfassungswidrig

Weniger gnädig verfuhr das BVerfG mit der schwarz-grünen Novellierung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) 2022. Als verfassungswidrig mangels hinreichend konkreter Eingriffsschwellen wurden beurteilt: § 9 Abs. 1 Nr. 2 HVSG (engmaschige langandauernde Ortung von

Mobilfunkendgeräten), § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 HVSG (besonderes Auskunftsersuchen bei Verkehrsunternehmen und über Flüge), § 12 Abs. 1 Satz 1 HVSG (Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), auch soweit § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HVSG auf § 3 Abs. 2 Satz 2 HVSG Bezug nehmen, § 20a Satz 1 HVSG (Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden bei nicht hinreichend gewichtigen Straftaten), § 20b Abs. 2 HVSG (Übermittlungen an sonstige inländische öffentliche Stellen mit operativen Anschlussbefugnissen), § 20a Satz 1, soweit er auf § 20a Satz 3 HVSG Bezug nimmt; die übrigen Vorschriften des HVSG gelten mit bestimmten Maßgaben vorübergehend fort.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 17.7.2024 - [1 BvR 2133/22](#)

VG Bremen: Fristberechnung im Mitbestimmungsverfahren

Das Verwaltungsgericht (VG) Bremen legte für die Fristberechnung bei elektronischer Beteiligung des Personalrats nach § 70 Abs. 3 S. 4 BPersVG fest: Eine beabsichtigte Maßnahme geht dem Personalrat per mail dann zu, wenn sie im Mail-Eingang des Gremiums erscheint. Ist in der Dienststelle ein Gleitzeit-Rahmen bis 19.00 Uhr vereinbart, dann geht eine um 17.52 Uhr zugestellte e-mail noch am gleichen Tag zu, und setzt die Äußerungsfrist des Personalrats in Gang. Der Personalrat reklamierte vergeblich Zugang erst am nächsten Tag, weil der Vorsitzende nicht mehr im Dienst gewesen sei.

Quelle: Beschluss des VG Bremen v. 24.5.2024 – 12 K 2527/23, PersV 2024, 428

OVG Münster: Beteiligung bei Reinigungsarbeiten

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster verneinte die Mitbestimmung des Personalrats bei Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für Reinigungsarbeiten in Diensträumen durch eine Fremdfirma. Von einer „Maßnahme zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen“ im Sinne von § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 LPVG NRW (entspricht § 80 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG) sei nur dann auszugehen, wenn diese darauf abzielt, das Risiko von Gesundheitsschädigungen oder Unfällen innerhalb der Dienststelle zu mindern oder einen effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten (objektiv-finale Betrachtungsweise). An dieser Rechtsauffassung hält das OVG auch nach der Ergänzung des Mitbestimmungstatbestandes um die Worte „einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art“ seit 2011 fest.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 22.5.2024 – [34 A 876/23.PVL](#)

BVerwG: Eignungsvergleich bei Stellenausschreibung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klärte den maßgeblichen Zeitpunkt für den Eignungsvergleich der Bewerber bei Auswahlentscheidungen im öffentlichen Dienst. Das Gericht stellte dabei nicht auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung ab wie in § 79 VwGO, sondern auf die angefochtene Auswahlentscheidung. Nachträgliche Veränderungen, wie der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, können daher nicht mehr berücksichtigt werden, weder für den ausgewählten Bewerber noch für Konkurrenten.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.3.2024 - [2 VR 10.23](#) (m. Anm. Nitschke, PersV 2024, 418)

BVerwG: Auflösung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Das BVerwG verneint eine Pflicht staatlicher Träger, insbesondere der Gemeinden, zum Weiterbetrieb einmal eingerichteter freiwilliger Dienstleistungsangebote. Die Nutzer haben hierauf einen Anspruch nur bei einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung. Daher wurden Klagen gegen die Auflösung des kommunalen Großmarkts in Düsseldorf abgewiesen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 24.4.2024 - [8 CN 1.23](#)

VG Hamburg: Pflicht zur Arbeitszeit-Dokumentation

Vor dem VG Hamburg klagte ein Arbeitgeber ohne Erfolg gegen eine Aufsichtsverfügung, welche ihn zur Erfassung von Arbeitszeit einschließlich Überstunden vergattete. Aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG folge bei unionsrechtkonformer Auslegung die – auch öffentlich-rechtlich auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ArbSchG durchsetzbare – Pflicht von Arbeitgebern, ein System einzuführen, mit dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Überstunden erfasst werden. Einer weiteren (gesetzlichen) Umsetzung dieser Pflicht durch den deutschen Gesetzgeber aus Gründen der Klarstellung oder Konkretisierung bedarf es insoweit nicht.

Quelle: Urteil des VG Hamburg v. 21.8.2024 – [15 K 964/24](#)

VG Münster: keine Versetzung per Verlosung

In Nordrhein-Westfalen hat die Bezirksregierung Münster ständig Personalnot an Brennpunktschulen im Ruhrgebiet. Damit diese ungeliebten Abordnungen und Versetzungen wirklich fair verteilt werden, wurden sie kurzerhand durch Losentscheid ermittelt. Dagegen gingen zwangsläufig mehrere betroffene Lehrer vor. Beim VG Münster erwirkten sie eine Aussetzung ihrer Maßnahmen per einstweiliger Verfügung. Das VG erklärte, dass Personalmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen und Abwägung der beiderseitigen Belange entschieden werden müssen, nicht per Losentscheid.

Quelle: Urteil des VG Münster v. 6.8.2024 - 5 L 554/24, 5 L 619/24 ([PM](#))

BVerwG: Anforderungsprofil mit Vorverwendung

Das BVerwG billigte (zumindest im Eilverfahren) Stellenausschreibungen, welche dienstpostenbezogen bestimmte Vorverwendungen verlangen, wenn sie einer strikten Sachlogik im Rahmen des Leistungsgrundsatzes folgen. Stellt der Dienstherr Anforderungen auf, die zwingend für die weitere Berücksichtigung im Auswahlverfahren sind, müssen diese Vorgaben den Maßstäben aus Art. 33 Abs. 2 GG entsprechen. Bei der "förderlichen" Vergabe eines Dienstpostens mit Führungsaufgaben für mehrere Sachgebiete (hier: Referatsleiter beim Bundesnachrichtendienst) kann die Forderung nach einer ausreichenden Verwendungsbreite gerechtfertigt sein (hier: mindestens zwei Sachgebietsleiter-Dienstposten mit einer Gesamtzeit von vier Jahren).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.7.2024 - [2 VR 5.23](#)

BVerwG: keine Anrechnung von Unfallkasse und Beamtenversorgung

Ein in den Ruhestand versetzter Beamter erhielt als Folge eines Dienstunfalls auch Leistungen der Unfallkasse. Die von der Unfallkasse zur Honorierung der Aufopferung eines Verstorbenen gewährte Mehrleistung ist keine Rente im Sinne des Beamtenversorgungsrechts und bleibt von entsprechenden Anrechnungsvorschriften daher verschont.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 11.4.2024 - [2 C 8.23](#)

BVerwG: Mitwirkung befangener Personen als Verfahrensfehler

Mitarbeiter der Personalverwaltung, die bei einer Auswahlentscheidung selbst „mit im Topf“ ist, sollen solche Entscheidungen nicht zum eigenen Vorteil beeinflussen oder manipulieren. Die Mitwirkung eines nach § 20 Abs. 1 VwVfG ausgeschlossenen Mitarbeiters führt auch bei Soldaten dann zur Rechtswidrigkeit einer Personalentscheidung, wenn er nur vorbereitend tätig geworden ist.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 20.6.2024 - [1 WB 53.23](#)

BAG: Duschen als Arbeitszeit

Zeiten zum Duschen oder Waschen können laut BAG bezahlte Arbeitszeit sein. Dies bejaht das BAG dann, wenn der Arbeitnehmer bei der Arbeit so schmutzig wird, dass es für ihn unzumutbar wäre, ungewaschen nach Hause zu gehen.

Quelle: Urteil des BAG v. 23.4.2024 - [5 AZR 212/23](#)

BAG: Kürzung des Erholungsurlaubs bei Elternzeit

Das Recht des Arbeitgebers, nach § 17 Abs 1 S. 1 BEEG den Jahresurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um 1/12 zu kürzen, bezieht sich allein auf den bezahlten Erholungsurlaub, nicht dagegen auf die Urlaubsabgeltung bei Ende des Arbeitsverhältnisses. Das BAG hebt dazu ferner hervor, dass die zur Ausübung des Kürzungsrechts erforderliche rechtsgeschäftliche Erklärung dem Arbeitnehmer deshalb noch im bestehenden Arbeitsverhältnis zugehen muss.

Quelle: Urteil des BAG v. 16.4.2024 - [9 AZR 165/23](#)

BAG: Erholungsurlaub trotz Quarantäne möglich (bis 2022)

Bewilligt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer antragsgemäß Urlaub und zahlt an ihn Urlaubsentgelt, erfüllt er den Urlaubsanspruch. Das gilt laut BAG nach der bis zum 16.9.2022 geltenden Rechtslage auch dann, wenn die zuständige Behörde anschließend für denselben Zeitraum die Absonderung des selbst nicht erkrankten Arbeitnehmers in häusliche Quarantäne anordnet, weil er mit einer Person Kontakt gehabt hat, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 28.5.2024- [6 SLa 76/24](#)

BAG: Corona-Sonderzahlung bei Elternzeit

Leistet der Arbeitnehmer während der Elternzeit Teilzeitarbeit beim Arbeitgeber, ruhen die beiderseitigen Hauptpflichten nur teilweise; im Umfang der Teilzeitarbeit während der Elternzeit bestehen sie fort. Das BAG wendet auf dieser Grundlage die Sonderregelung für ruhende Arbeitsverhältnisse in § 2 Abs. 2 S. 4 des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 (TdL) auch auf ein teilweise ruhendes Arbeitsverhältnis in Elternteilzeit an, so dass für die Höhe des Anspruchs die Verhältnisse am Tag vor Beginn des Ruhens gelten.

Quelle: Urteil des BAG v. 4.7.2024 - [6 AZR 206/23](#)

BAG: Corona-Sonderzahlung bei Altersteilzeit

Ähnlich behandelt das BAG eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell: hier sei der Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zugrunde zu legen. Dabei gilt für die gesamte Zeit im Blockmodell eine einheitliche Teilzeitquote, auch wenn die Arbeitszeit in der Anspar- und der Freistellungsphase ungleichmäßig verteilt ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 4.7.2024 - [6 AZR 3/24](#)

BAG: Rechtsmissbrauch durch AGG-Hopping

Als rechtsmissbräuchlich verwarf das BAG auch die soundsovielte Entschädigungsklage eines Wirtschaftsjuristen nach § 15 Abs. 2 AGG. Er hatte sich in einem „weiterentwickelten Geschäftsmodell“ auf eine nicht AGG-konform formulierte Stellenanzeige beworben, was das BAG als nicht ernsthaft einstufte.

Quelle: Urteil des BAG v. 19.9.2024 - [8 AZR 21/24](#)

BFH: Kostenerstattung für Führungszeugnis

Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse, zu deren Einholung der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen

sexualisierte Gewalt kirchenrechtlich verpflichtet ist, führen nicht zu Arbeitslohn. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt solche Erstattungen daher von der Lohnsteuer frei.

Quelle: Urteil des BFH v. 8.2.2024 - [VI R 10/22](#)

ArbG Bonn: Kündigung durch Universität wegen Plagiaten

Das ArbG Bonn bestätigte inzwischen die außerordentliche Kündigung der gern auch im TV auftretenden und entsprechend kontroversen Professorin Ulrike Guerot. Die Dame flog mit zahlreichen schrägen Zitaten in einem „Sachbuch“ auf, und machte ohne Erfolg geltend, dass Wissenschaftler in einem Buch für die Allgemeinheit auch unwissenschaftlich arbeiten dürften.

Quelle: Urteil des ArbG Bonn v. 24.4.2024 - [2 Ca 345/23](#)

LAG Köln: Wartezeit-Kündigung bei Schwerbehinderten (3)

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln bestätigte in 2. Instanz die berichtete Entscheidung des Arbeitsgerichts (ArbG) Köln, dass bei Schwerbehinderten auch in der Probezeit ein BEM vor Ausspruch einer Kündigung vorgesehen ist, und stellte sich damit ebenfalls gegen die bisherige Spruchpraxis des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 12.9.2024- [6 SLa 76/24](#)

ArbG Hamburg: Weiterbeschäftigung nach Wartezeit-Kündigung

Das Arbeitsgericht (ArbG) Hamburg verneint bei Widerspruch des Betriebsrats (Personalrats) nach § 102 Abs. 5 BetrVG (entspricht § 85 Abs. 2 BPersVG) einen Weiterbeschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers dann, wenn es sich um eine Wartezeit-Kündigung handelt. Der betriebsverfassungsrechtliche Weiterbeschäftigungsanspruch finde keine Anwendung, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht dem allgemeinen Kündigungsschutz nach § 1 Abs. 1 KSchG unterfällt. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sei § 102 Abs. 3, 5 BetrVG teleologisch zu reduzieren.

Quelle: Urteil des ArbG Hamburg v. 4.7.2024 - [29 Ca 110/24](#)

BAG: keine Abmahnung bei einrichtungsbezogener Impfpflicht

In Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 20a Abs. 1 IfSG in der Fassung vom 16.3. bis zum 31.12.2022 konnten nicht gegen SARS-CoV-2 geimpfte Mitarbeiter ohne Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt werden. Zur Abmahnung dieser Arbeitnehmer waren die Arbeitgeber dagegen nach Auffassung des BAG nicht berechtigt, weil ein objektives Beschäftigungshindernis vorlag.

Quelle: Urteil des BAG v. 19.6.2024 - [5 AZR 192/23](#)

VG Osnabrück: einrichtungsbezogene Impfpflicht zulässig?

Mit Beschluss v. 27.4.2022 - [1 BvR 2649/21](#) hatte das BVerfG die einrichtungsbezogene Impfpflicht (§ 20a IfSG) als verfassungskonform gebilligt. Auf der Grundlage der nun veröffentlichten RKI-Protokolle kommt das VG Osnabrück zu dem Schluss, dass diese Regelung ab April 2022 unverhältnismäßig geworden war. Das VG legte daher die Rechtssache dem BVerfG zur erneuten Prüfung vor.

Quelle: Vorlagebeschluss des VG Osnabrück v. 3.9.2024 – [3 A 224/22](#)

BVerwG: Rechtsmittel gegen Aussetzung des Disziplinarverfahrens

Wird wegen eines Dienstvergehens auch ein Strafantrag gestellt, erfolgt häufig die Aussetzung des Disziplinarverfahrens unter Hinweis auf das sachgleiche Strafverfahren. Gegen eine Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nach § 99 Abs. 2 WDO ist auch ohne ausdrückliche Regelung die Beschwerde nach § 114 Abs. 1 WDO statthaft.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 18.6.2024 - [2 WDB 6.24](#)

BVerwG: keine Aussetzung wegen Anfechtungsklage

Nach Auffassung des BVerwG kann auch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren im Sinne von § 83 Abs. 3 Satz 1 WDO sein. Dennoch hatte die Beschwerde gegen die Aussetzung Erfolg: In dem von einem früheren Soldaten beim Verwaltungsgericht geführten Klageverfahren gegen seine auf § 55 Abs. 4 Satz 2 SG gestützte Entlassung sei nämlich nicht über eine Frage zu entscheiden, deren Beurteilung für die Entscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung wäre.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 12.7.2024 - [2 WDB 8.24](#)

BVerwG: disziplinarrechtlicher Vorsatz im Soldatenrecht

Bestreitet ein Soldat, einen für ein Dienstvergehen wesentlichen Umstand gekannt zu haben, entscheidet das BVerwG über das Vorliegen des Vorsatzes aufgrund einer Gesamtschau aller subjektiven und objektiven Umstände (unter Verweis auf BGH v. 18.2.2021 - 4 StR 266/20). Von daher hindert die Einstellung eines Strafverfahrens wegen Kindesmissbrauchs nach § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO das Wehrdienstgericht nicht, den Soldaten wegen dieser Tat im Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 25.6.2024 - [2 WD 15.23](#)

BVerwG: Höchstmaßnahme bei fehlender Verfassungstreue

Vollkommen spaßbefreit zeigt sich das BVerwG bei rechtsextremen Soldaten: Stellt ein Soldat anlässlich einer Befragung durch den Militärischen Abschirmdienst nach Belehrung über die Freiwilligkeit seiner Angaben Unterlagen zur Verfügung, sind diese im gerichtlichen Disziplinarverfahren grundsätzlich als Beweismittel verwertbar. Ein Soldat, der den Holocaust leugnet und auf diese Weise das nationalsozialistische Unrechtsregime verharmlost, verletzt seine Verfassungstreuepflicht und wird aus dem Dienstverhältnis entfernt, wenn die Leugnung seiner tatsächlich nationalsozialistischen Gesinnung entspricht (vgl. BVerwG v. 8. Mai 2023 - 2 WDB 13.22).

Quelle: Urteil des BVerwG v. 23.5.2024 - [2 WD 13.23](#)

VG Hamburg: Entlassung bei Dienstunfähigkeit (Alkohol)

Eine Soldatin schmierte während der Ausbildung ab und wurde mehrjährig wegen Alkoholsucht dienstunfähig geschrieben. Schließlich brachte sie positive Gutachten bei, sie sei auf dem Weg der Stabilisierung. Zugleich wurde ärztlich empfohlen, sie heimatnah im Raum Hamburg zu verwenden (statt in ihre Truppengattung zurück zu gehen). So wollte sie sich an der FüAkBw halten. Das machte das Personalamt nicht mit und verfügte die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit. Den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung lehnte das VG Hamburg ab. Die vollständige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sei weder zeitlich noch inhaltlich hinreichend gesichert.

Quelle: Beschluss des VG Hamburg v. 17.6.2024 – [14 E 180/24](#)

ÖRR: Länder wollen Begrenzung

Die [Rundfunkkommission](#) der Bundesländer verständigte sich auf Entwurf für eine Reform der Rundfunk-Staatsverträge der Länder. Nun legt sich anders als bei der letzten GEZ-Erhöhung nicht nur Sachsen-Anhalt quer, sondern eine Mehrheit der Länder. Damit treten sie den endlosen Begehrlichkeiten von ARD und ZDF entgegen, ihr mit Zwangsbeiträgen gefüttertes „Identitätspolitisches“ Belehrungsfernsehen weiter auszufern. Insbesondere sollen doppelte Programme und Spartenkanäle eingedampft werden, schlussfolgert eine erste Analyse bei [heise.de](#).

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Die „Personalvertretung“ präsentiert in Heft 9/ 2024 „Verstoß gegen das Lebenszeitprinzip bei politischen Beamten“ (T. Spitzlei/ L. Lehner; zu BVerfG v. 9.4.2024 – [2 BvL 2/22](#)), „Die Zuständigkeiten bei der Anhörung zu Personalmaßnahmen für Soldaten“ (A. Gronimus; zu BVerwG v. 25.1.2024 – [1 WB 35.23](#)) sowie „Aus der Traum ... – Zur Aufrechnung bei Besoldungs- und Versorgungsrückforderungen“ (E. Baden; zu BVerwG v. 14.9.2023 – [2 A 1.22](#), PersV 2024, 185).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Dieses Mal mussten einige Vorgänge rund um die Landtagswahlen wegen übergroßen Blödsinns einfach ausgelagert werden. So wollte sich die AfD in Thüringen ihre medialen Jubelperser für die [Wahlparty](#) selbst aussuchen. Einige bundesweite Medien erwirkten beim [LG Erfurt](#) einstweilige Verfügungen gegen ihre Ausbootung, worauf die AfD „zwecks Gleichbehandlung“ alle Journalisten auslud (und die Fete bei dem gerade nicht verbotenen Compact streamte).

Der [Abmahnverein](#) „Deutsche Umwelthilfe“ hatte beim OVG Berlin die Bundesregierung mit Erfolg zum „Luftreinhalteplan 2019“ verklagt (Urteil v. 23.7.2024 – [11 A 16.20](#)). Umweltministerin Lemke (Grüne) blieb wie sonst untätig und ließ ihr Urteil rechtskräftig werden (Urteil v. 16.5.2024 – [11 A 31/22](#)), während Verkehrsminister Wissing (FDP) halbwegs aussichtslos Revision begehrt. Für die Umwelt bewirkt beides nichts.

Auch sonst hatte Wissing kein Glück vor Gericht: Das VG Berlin verknackte ihn zu Auskünften nach dem IFG betreffend einen Referatsleiter, der während der Dienstzeit hauptsächlich Parteiarbeit machen soll (Beschluss vom 9.9.2024 - [7 L 189/24](#)).

Seine Kollegin [Stark-Watzinger](#) wird weiter derweil durch Heckenschützen aus dem eigenen Haus

gejagt mittels durchgestochener Chat-Verläufe.

Schräge Geschäfte sind kein FDP-Monopol: In Berlin wurde Anklage gegen die Ex-Senatorin Dilek [Kalayci](#) wegen ihrer Wohltaten für eine Agentur. Laut „Tagesspiegel“ steht diese den Sozialdemokraten in [Tempelhof-Schöneberg](#) nah. Die Firma war demnach unter anderem für SPD-Generalsekretär [Kevin Kühnert](#) und das von den Sozialdemokraten geführte Bezirksamt tätig. Zudem arbeitete sie für die Senatsverwaltungen für Inneres und Kultur. Viele der zuständigen Stellen wurden in den jeweiligen Auftragszeiträumen von SPD-Politikern geführt.

„Sicherheitspakete“ sind bei BMI Faeser schon mal wortwörtlich Nullnummern. So beschwerte sich die Polizeigewerkschaft beim Kanzler, der [GSG 9](#) gehe aktuell das Geld aus.

Ihren parteiischen Drall bewies die ARD im [Bericht aus Berlin](#), indem sie bei der Sonntagsfrage die Säulendiagramme fälschte und so optisch SPD und Grüne vor die AfD schob.

Irgendwie eigenartig tauchten bei „Die 100“ 2 Laienschauspieler/ Komparsen als vermeintliche AfD-Wähler auf. Die Schweizer [nzz](#) ätzt „Scholz und seine Regierung reden zu den Wählern, als ob sie Kinder wären“.

Nach seinem Wahldesaster bewies der Thüringer Linke-MP [Ramelow](#), dass er sehr wohl mit Super-Pattex an seinen Thron gepappt ist. Als „Lösung“ des Kampfs zwischen AfD und CDU will er nun weitermachen als rot-rot-rote Minderheitsregierung (aus Linke, BSW und SPD), die sich gerade mal auf 35 % der Wählerstimmen stützen könnte.

Den grünen „Neustart“ veräppelt die [faz](#) als Gründung eines „BRH“ (Bündnis Robert Habeck). Er sei des Schuhwerks wegen der „Crocodile Dundee der Grünen“.

Neues aus dem Bandler-Block: Zeitenwende, Litauen, Reservisten

Minister Pistorius stellte unruhige Gremien ruhig, indem er dem neuen UstgKdo noch vor Aufstellung einen „Übergangs-VPA“ aus den VPA der aufzulösenden SKB und ZSanDBw spendierte.

Der [Verteidigungsetat](#) soll 2025 nur um 1,5 Mrd. € steigen, nicht um die vom BMVg geforderten 10 Mrd.; Beobachter meinen, BMVg Pistorius habe als loyaler Parteisoldat die Zeitenwende faktisch aufgegeben.

Inzwischen werden die Reden über [Kriegstüchtigkeit](#) als Theaterdonner beargwöhnt: Bei dem jetzt geplanten Tempo würde die nötige Nachrüstung gegenüber Russland 100 Jahre benötigen.

Derweil schraubt das BMVg an einem Artikelgesetz zwecks höherer Attraktivität der [Brigade Litauen](#). Immerhin hat man gemerkt, dass man auch die Notstandsgesetze von 1968 nachrüsten muss, auch gegen eine widerstrebende Wirtschaft.

Dabei braucht man auch viel Unterstützung durch den Gastgeber [Litauen](#). Der riesengroße Wunschzettel des BMVg ist im Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung“ aufgeschrieben.

Derweil sabotiert die Verkehrsverwaltung die Zeitenwende samt „OPLAN Deutschland“, indem etwa am Nord-Ostsee-Kanal militärische Übersetzstellen „zurückgebaut“ werden. Freilich: Dem [Planfeststellungsbeschluss von 2013](#) hat die Bundeswehr in Gestalt der damaligen WBV Nord selbst zugestimmt.

Auch bei der Reserve ist nicht alles Gold: So kursiert in Berlin ein Papier, das die muntere Steuergeldverbrennung im halbamtlichen [Reservistenverband](#) beschreibt.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

